



ADLERFARN

Vereinsstatuten

1-Name, Sitz, Zweck und Mittel:

Art. 1 Name und Sitz:

Unter dem Namen-Adlerfarn- besteht ein Verein im Sinne Art.60 ZGB mit Sitz in Unterentfelden/AG. Der Verein ist politisch, konfessionell neutral und gemeinnützig.

Art. 2 Zweck:

Der Zweck des Vereins besteht im Führen einer Waldspielgruppe für Kinder zwischen drei und sechs Jahren. Er kann auch gleichartige andere Aktivitäten ausführen, welche die Kontakte unter den Eltern und Spielgruppenkindern fördern.

Art. 3 Ziel

Den Wald und seine Umgebung als Lebens-, Entwicklungs- und Lernraum entdecken.

In gemischten Gruppen Rücksicht und Respekt erfahren und erleben.

Die Natur und seine Wunder auf spielerische Art erfahren.

Mit Materialien aus dem Wald arbeiten, basteln, bauen und den vorsichtigen, richtigen Umgang mit einfachen Werkzeugen erlernen.

Art. 4 Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins zur Erfüllung seines Zweckes besteht aus:

Mitgliederbeiträgen, Waldspielgruppenbeiträgen, Spenden, Gönnerbeiträgen und Zuwendungen aller Art.

2-Mitgliedschaft:

Art. 5 Mitgliedschaft

Mitglieder sind Einzelpersonen, Personengesellschaften und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen, den Jahresbeitrag bezahlen und die Statuten anerkennen. Der Verein umfasst Aktivmitglieder und Gönner.

Art. 6 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Personen die den Aktivmitgliederbeitrag bezahlt haben sowie die Spielgruppenleiter und Vorstandsmitglieder.

Art. 7 Gönner

Gönner sind Freunde des Vereins, die diesen durch freiwillige, nicht regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

Art. 8 Beitritt

Die Aktivmitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung und die Genehmigung durch den Vorstand oder den Arbeitsvertrag erworben.

Art. 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Aktivmitglieder haben an der Mitgliederversammlung das Stimm- und Wahlrecht. Gönner sind nicht stimmberechtigt. Alle Mitglieder können an Vereinsanlässen teilnehmen. Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die alljährlich von der GV festgelegten Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

Art. 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt erfolgt auf das Ende des Vereinsjahrs mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Das Austrittsschreiben muss einen Monat vor Ende des Vereinsjahres im Besitze des Vorstand sein. Eine Rückerstattung des Jahresbeitrages bei vorzeitigem Austritt ist nicht möglich. Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderlaufen, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

3- Organisation:

Art. 11 Die Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

Art. 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe. Sie findet alljährlich einen Monat nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen im Voraus zugestellt werden. Anträge der Mitglieder an die GV sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder eingefordert werden. Die entsprechende, schriftliche Einladung hat wie für die ordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Art. 13 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen:

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme Jahresbericht und Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl oder Abberufung von Vorstand und Rechnungsrevisoren

- Statutenrevision
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Art. 14 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung erfolgen jeweils offen. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesenden Stimmen. (Absolutes Mehr). Vorbehalten anderer in den Statuten bestimmten Quoren. Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der abgegebenen Stimmen. (Relatives Mehr)

Die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder wird dem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.

Art. 15 Der Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins und vertritt den Verein nach aussen. Er besteht aus Präsident, Vizepräsident, den angestellten Gruppenleitern und dem Kassier und trifft nach Bedarf zusammen. Er beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Dem Vorstand obliegen:

- Die Beschlussfassung über Angelegenheiten des Vereines, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung übertragen ist.
- Die Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- Die Vertretung des Vereins nach aussen.
- Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident und der Kassier. (Einzel)
- Anstellung der Spielgruppenleiter, Festsetzung der Gehälter und Elternbeiträge.
- Ueberwachung und Betreuung der Spielgruppenleiter.
- Führung einer Warteliste für die Spielgruppe und Zuteilung der angemeldeten Kinder zu den einzelnen Gruppen.
- Neufassung, Ergänzung und Aenderung des Leitbildes.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Es ist Pflicht des Vorstandes für die notwendigen Versicherungen des Betriebs und der Mitarbeitenden besorgt zu sein. Entlassungen werden durch den Vorstand ausgesprochen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine einheitliche Amtszeit von einem Jahr gewählt. Sie sind unbeschränkt wieder wählbar. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung bestimmt, der Rest des Vorstandes konstituiert sich selber. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ueber Beschlüsse und Diskussionen des Vorstandes wird jeweils ein Sitzungsprotokoll geführt. Der Präsident hat den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.

Der Vorstand bestimmt über die Aufnahme von Mitgliedern.

Art. 22 Gründungsversammlung

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 31. Juli 2025 verlesen und genehmigt.
Der Verein Adlerfarn ist somit gegründet und die Statuten treten sofort in Kraft.

5722 Gränichen, 31. Juli 2025

Die Gründungsmitglieder

Beatrix Affolter-Vock
Strickweg 9, 5722 Gränichen

Doris Venhoda
Langmattstrasse 2, 5015 Erlinsbach/SO

Markus Lienhard
Strickweg 9, 5722 Gränichen

Art. 16 Spielgruppenleiter

Die Leiter haben Anrecht auf je einen Sitz im Vorstand. Die Festlegung von Inhalt und Konzeption der Spielgruppe liegt in der Kompetenz der Leiter, im Rahmen des Leitbildes und des Arbeitsvertrags. Bei einer Kündigung des Arbeitsvertrages der angestellten Spielgruppenleiter erlischt automatisch die Mitarbeit im Vorstand des Vereins.

Art. 17 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einem auf ein Jahr gewählter Rechnungsrevisor, welcher nicht dem Vorstand angehören darf und nicht zwingend dem Verein angehören muss. Der Revisor prüft die Rechnungen, die Bücher und Belege des Vereins und erstellt darauf einen schriftlichen Antrag an die Mitgliederversammlung.

4- Finanzielles:

Art. 18 Mitgliederbeitrag

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge
- Elternbeiträge
- Gönnerbeiträge (Sponsoren, Spenden oder andere finanzielle Unterstützung.)
- Erträge aus div Anlässen, Basaren etc.
- Zinsen des Gründungskapitals.

Art. 19 Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 20 Versicherungen

Die Spielgruppe bietet keinen Versicherungsschutz für Unfall, Krankheit und/oder Haftpflicht der Kinder. Der Verein schliesst jedoch eine Haftpflichtversicherung für die Spielgruppenleiter ab.

Art. 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Der Antrag ist durch den Vorstand oder zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder zu stellen. Für den Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Das vorhandene Vereinsvermögen wird primär an eine wohltätige, soziale Institution überwiesen.